



Statuten

gegründet 2007

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Bezirksschützenverband Prättigau/Davos, gegründet im Jahre 2007 mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine seines Bezirkes und die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes.

Er gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Bezirksschützenverband Prättigau / Davos besteht aus den Schützenvereinen aller Distanzen seines Bezirkes, die dem Bündner Schiesssportverband angehören, sowie seinen Ehrenmitgliedern (nachfolgend Mitglied genannt).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Art. 4 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Bezirksschützenverbandes und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Bezirksorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5 Der Bezirksaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Bezirksschützenverband.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Schützenbezirk oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens 16 Jahren, im Bezirksvorstand tätig waren, beim Austritt aus dem Gremium.

Personen, die während mindestens 10 Jahren das Amt des Präsidenten ausgeübt haben, beim Rücktritt aus ihrem Amt und gleichzeitigem Austritt aus dem Vorstand.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Vertretungsrecht

Art. 7 Jeder Verein wird durch seine Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Ehrenmitglieder verfügen ebenfalls über eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten aus einem Verein wird durch den nachfolgenden Schlüssel ermittelt:

– 10 Mitglieder	2 Delegierte
11 – 15 Mitglieder	3 Delegierte
16 – 20 Mitglieder	4 Delegierte
20 – 30 Mitglieder	5 Delegierte
30 – 40 Mitglieder	6 Delegierte

je 10 weitere Mitglieder 1 Delegierter mehr.

Für die Ermittlung der Delegierten ist die aktuelle Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder massgebend.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Bezirksschützenverbandes sind:

Delegiertenversammlung

Bezirksvorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

Begrüssung (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmenzähler

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte

a: des Präsidenten

b. der Ressortchefs

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge

Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Bezirksanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

Vergabe der Bezirksschiessen für das darauffolgende Jahr

Wahlen:

a. des Präsidenten

b. des Vorstandes

c. der Rechnungsrevisoren

Ehrungen

Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Verschiedenes und Umfrage

usw.

Art. 10 Bezirksversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Bezirksmitglieder

Einem Begehren der Bezirksmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 11 Jede Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Mit der Einladung zur DV sind den Mitgliedern die Gutscheine für die ihnen zustehenden Stimmkarten zukommen zu lassen. Die Stimmkarten werden an der DV abgegeben.

Anträge von Mitgliedern müssen bis 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge die nicht auf der Traktandenliste sind, können erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und der Präsident stimmen mit. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

- Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Es sind jedes Jahr Wahlen durchzuführen und dabei ca. die Hälfte des Vorstandes zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied wird für ein im Voraus bestimmtes Amt gewählt.
- Art. 13 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es ist jedes Jahr ein Revisor zu wählen.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier, Ressortchef Feldschiessen, Ressortchef Einzelwettschiessen & Gruppenmeisterschaft, Ressortchef Bezirksmatch, Ressortchef Jungschützen, evt. 1-2 Beisitzer.

Die Ressortchefs sind sowohl für Gewehr und Pistole, sowie für alle Distanzen in ihrem Ressort zuständig.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 15 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellen des Schiessprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Bezirksanlässe

Vermögensverwaltung

Aufstellen der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Durchführung der Bezirksbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über die Kompetenzsumme für einmalige Ausgaben von Fr. 1'000.--.

Der Präsident vertritt den Bezirk nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Bezirk und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Bezirkes.

Der Vizepräsident/Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten. Er erstellt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Bezirkes und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Delegiertenversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Bezirkes benötigt, hat er Zins tragend, sicher, anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift, zusammen mit dem Präsidenten (vgl. Artikel 16).

Die Ressortchefs betreuen die ihnen zugeteilten Schiessanlässe des Bezirkes. Sie unterstützen die Organisatoren der Anlässe nach ihren Möglichkeiten, sind verantwortlich für den Zusammenzug der Resultate, das Erstellen einer Gesamtrangliste und Rapporte und deren rechtzeitige Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Sie erledigen die Abrechnungen der Anlässe selbstständig und leiten sie zusammen mit dem Reingewinn an den Kassier weiter. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen Bericht von den durchgeführten Anlässen.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Bezirk gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Art. 18 Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Schiessanlässe

Feldschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Feldschiessen durch. Er überträgt unter seiner Oberaufsicht die Durchführung den daran interessierten Vereinen im Bezirk. Die organisierenden Vereine sind verpflichtet, den Anlass selbstständig durchzuführen, Ranglisten und Abrechnungen zu erstellen und dem Ressortchef Feldschiessen im Bezirk rechtzeitig zu übermit-

tein. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Uebertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Einzelwettschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Einzelwettschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Ist dies der Fall, sind die durchführenden Vereine für die Organisation auf ihrem Stand und die fristgerechte Weiterleitung der Daten an den Bezirks Ressortchef zuständig. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Bezirksmatch

Der Bezirk organisiert jährlich den Bezirksmatch. Er besteht aus einer „Heimrunde“, bei der die Schützen auf ihrem Heimstand schiessen und einem zentral durchgeführten Final, der unter der Oberaufsicht des Bezirks vom durchführenden Verein organisiert werden muss. Das Austragungsdatum muss mit dem durchführenden Verein abgesprochen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst alljährlich, welche im Rahmen des Reglements und der Ausführungsbestimmungen des BSV vorgegebenen Kategorien durchgeführt werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Daten aus der Heimrunde fristgerecht dem Bezirks Ressortchef zu übermitteln. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Weiterleitung der Daten zum BSV verantwortlich.

Jungschützen und Jugendschützen Wettschiessen

Der Bezirk organisiert jährlich das Jungschützen und Jugendschützen Wettschiessen. Er überträgt es unter seiner Oberaufsicht an einen daran interessierten Verein. Der Bezirk ist für die Einladungen, die ordnungsgemässe Durchführung, das Erstellen der Ranglisten und Rapporte, sowie deren Weiterleitung an den Kantonalen Jungschützenchef verantwortlich.

V. Finanzielles

Art. 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Der Jahresbeitrag seiner Mitglieder wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beiträge werden nach den gleichen Kriterien erhoben, die der Bündner Schiesssportverband anwendet.

Art. 21 Vereine, welche auf ihrem Stand Bezirksschiessen (ausgenommen Heimrunden) durchführen, werden vom Bezirk mit einem „Schussgeld“ entschädigt.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt dem Bezirk, ihre Verwaltungsspesen in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind bis spätestens einen Monat vor Ab-

lauf des Vereinsjahres detailliert aufgestellt, die einzelnen Posten nach Möglichkeit mit Quittungen oder Kassenbons belegt, an den Kassier zu richten.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Bezirks haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Bezirkes ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung.

Art. 24 Die Auflösung des Bezirkes kann erfolgen:

auf Antrag des Vorstandes

auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25 Bei Auflösung des Bezirks werden Archiv, Vermögen und weiteres Bezirkseigentum jenen Bezirken, denen seine Vereine zugeteilt werden, anteilmässig (Anzahl lizenzierte Vereinsmitglieder) übergeben.

Falls sich ein neuer Bezirk mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv, Vermögen und weiteres Bezirkseigentum zu übergeben.

Art. 26 Neben diesen Statuten und allfälligen weiteren Bestimmungen des Bezirks gelten die einschlägigen verbandsrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und des Bündner Schiesssportverbandes (BSV).

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. November 2007 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband in Kraft.

Bezirksschützenverband Prättigau / Davos

Davos, 23. Nov. 2007

Der Präsident: Christian Kühnis

Der Vizepräsident/Aktuar: Marlis Turner



Bündner Schiesssportverband

Domat/Ems, H. A. Perro

Walter Burkhardt, Vizepräsident

Bündner Schiesssportverband
Federazione Cantonale del Sport da Tiro
Federazione Cantonale del Tiro Sportivo



Vizepräsident
Walter Burkhardt

Via Cüschas 24
7013 Domat/Ems 7 -